

Für Mensch & Umwelt

Den Mitgliedern des AfUEN



Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3156

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

zu Drs. 7/8233 / zu VL 7/5916

THUR. LANDTAG POST
15.01.2024 11:11

M 511 2024

Anhörung zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Dessau-Roßlau,
15. Januar 2024

Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hahn, sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Landtag, Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz, hat das Umweltbundesamt in einem Schreiben mit Datum 1. Dezember 2023 um Stellungnahme anlässlich eines weiteren Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) sowie insbesondere zum umfangreichen Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach und nehmen in der Anlage Stellung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen
Stellungnahme des Umweltbundesamtes
Formblatt zur Datenerhebung

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49(0)340 21 03-0
Fax: +49(0)340 21 03-22 85
www.uba.de

Dienstgebäude Buchholzweg
Buchholzweg 8
13627 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

Stellungnahme des Umweltbundesamtes zum Gesetzentwurf und Änderungsantrag des ThürWindBeteilG

Vorbemerkung

Das Umweltbundesamt begrüßt das Ansinnen des Thüringer Landtages, mit dem Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) eine im Vergleich zu § 6 EEG umfassendere finanzielle Beteiligung an Windenergievorhaben vor Ort sicher zu stellen und damit die Akzeptanz zur Umsetzung von Windenergieprojekten vor Ort zu fördern.

Der ursprüngliche Entwurf enthielt das Recht der Standortgemeinde nach § 5 Abs. 1 ein bestimmtes Beteiligungsmodell zu verlangen. Aus Sicht des Umweltbundesamtes bestand im Falle eines nicht oder nur schwer umsetzbaren Modelles das Risiko, dass sich Projekte erheblich verzögern.

Der vorliegende Änderungsantrag löst dieses Risiko nun auf und trägt damit zu einer erfolgreichen Umsetzung von Projekten einschließlich des gewählten Beteiligungsmodelles bei. Dieser wird daher umfassend begrüßt und lediglich geringe Anpassungen an den konkreten Regelungen des Änderungsvorschlages angeregt.

Anpassungsvorschläge zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Konkret werden folgende Anpassungen am Änderungsantrag vorgeschlagen:

Zu § 1

Empfohlen wird eine Umformulierung des zweiten Satzes in § 1, da die Einwohnerinnen und Einwohner weder am produzierten Strom noch am Gewinn der Anlagen beteiligt werden, sondern an deren Ertrag. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: „Dazu hat der jeweilige Vorhabenträger beziehungsweise die jeweilige Vorhabenträgerin grundsätzlich den Einwohnerinnen und Einwohnern vor Ort und der Standortgemeinde eine finanzielle Beteiligung am Ertrag der errichteten Windenergieanlagen anzubieten.“

Zu § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, den Bezugszeitraum der finanziellen Beteiligung in § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 um die Formulierung „oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage“, zu ergänzen. Anderenfalls stellt sich die Frage, ob bei einer vorzeitigen Stilllegung der Anlage bis zum Ablauf der 20 Jahre weiterhin eine finanzielle Beteiligung zu erfolgen hat.

§ 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 sollte umformuliert werden, da ein Wahlrecht der Standortkommune auf ein bestimmtes Beteiligungsmodell nach dem Änderungsantrag nicht mehr besteht. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: „Stellt sich die Realisierung der vereinbarten Beteiligungsform nach § 5 Abs. 1 als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB heraus, [...]“